



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Vgl. beiliegende Liste

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.5-5 P 1121 5-1b.39381

München, 09.05.2011
Telefon: 089 2186 2048
Name: Frau Dr. Vogelgesang

**Durchführung des Zensus 2011;
Freizeitausgleich für Beschäftigte im Geschäftsbereich des Bayeri-
schen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus für den Einsatz
als Erhebungsbeauftragte**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bundesgesetzgeber hat mit dem Zensusgesetz 2011 (ZensG 2011) vom 8. Juli 2009, BGBl. I S. 1781, die Durchführung einer Volk-, Gebäude- und Wohnungszählung angeordnet. Zur örtlichen Durchführung des Zensus wurden in den Landkreisen und kreisfreien Städten Erhebungsstellen eingerichtet. Diese haben auch die Aufgabe, die für die Erhebungen erforderlichen Erhebungsbeauftragten anzuwerben und zu schulen. Beginnend am Zensusstichtag 9. Mai 2011 werden die Erhebungsbeauftragten dann die Befragungen der Auskunftspflichtigen durchführen.

Um Erhebungsbeauftragte in ausreichender Zahl zu gewinnen, ist in § 11 Abs. 2 ZensG 2011 vorgesehen, dass Bund und Länder auf Anforderung der Erhebungsstellen Bedienstete benennen und sie ggf. für die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte freistellen.

Bei der Tätigkeit des Erhebungsbeauftragten handelt es sich um die Wahrnehmung eines öffentlichen Ehrenamtes (§ 11 Abs. 4 ZensG 2011), dessen Übernahme keine Nebentätigkeit darstellt. Sie ist lediglich vor der Aufnahme schriftlich anzuzeigen (Art. 81 Abs. 2 Satz 2 BayBG, § 3 Abs. 4 TV-L).

Im Hinblick auf die Verfahrensweise bei der Volkszählung 1987 (vgl. Bek der Bayer. Staatsregierung vom 4. November 1986, StAnz. Nr. 45 S. 1) und das hohe staatliche Interesse an der ordnungsgemäßen Durchführung des Zensus besteht Einverständnis, dass Angehörigen unseres Ressortbereichs, die als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden, für ihre Beanspruchung außerhalb der Dienstzeit bis zu drei Tage Freizeitausgleich erhalten. Der Freizeitausgleich soll hierbei gestaffelt nach dem Aufwand, also nach der Anzahl der von den jeweiligen Erhebungsbeauftragten zu führenden Erhebungen/Interviews gewährt werden, und zwar für jeweils 35 zu erledigende Erhebungen/Interviews jeweils ein Tag Freizeitausgleich, insgesamt jedoch nicht mehr als drei Tage Freizeitausgleich.

Wir gehen hierbei davon aus, dass die Tätigkeit als Erhebungsbeauftragte grundsätzlich außerhalb der Dienstzeit ausgeübt wird, weil die zu befragenden Personen in der Regel nur außerhalb der Dienstzeiten zu erreichen sind. Soweit die Ausübung gleichwohl aus zwingenden Gründen während der Dienstzeit erfolgen muss, kann den Beschäftigten für die Dauer der notwendigen Abwesenheit vom Dienst Dienstbefreiung gewährt werden. Das gilt auch für eine Teilnahme an erforderlichen Schulungen.

Wir bitten, entsprechend zu verfahren und die betreffenden Mitarbeiter, die bereits als Erhebungsbeauftragte benannt sind und die noch als Erhebungsbeauftragte benannt werden, in geeigneter Weise zu informieren.

Besonders hinzuweisen ist auf die Voraussetzungen gemäß § 11 ZensG 2011 für den Einsatz von Beschäftigten als Erhebungsbeauftragte. Gemäß § 11 Abs. 3 Satz 4 ZensG 2011 dürfen Beschäftigte nicht als Erhebungsbeauftragte eingesetzt werden, wenn auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit oder aus anderen Gründen zu befürchten ist, dass Erkenntnisse aus der

Erhebungstätigkeit zum Schaden der auskunftspflichtigen Person genutzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kufner

Ministerialdirigent

Adressenliste zu Nr. II.5-5 P 1121 5-1b.39381:

Per OWA:

1. An alle staatlichen Schulen
2. Ministerialbeauftragten für die Gymnasien
3. Ministerialbeauftragten für die Realschulen
4. Ministerialbeauftragten für die Berufsoberschulen und Fachoberschulen